

Antrag der Redaktionskommission* vom 11. Februar 2015

5057 b

A. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!»

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2014 und der Kommission für Planung und Bau vom 25. November 2014,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Andrew Katumba, Theres Agosti Monn, Edith Häusler, Martin Neukom:

I. Der Volksinitiative «Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!» wird zugestimmt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung

(Änderung vom ; kommunale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2014 und der Kommission für Planung und Bau vom 25. November 2014,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 14:

V. Wohnbauförderung der Gemeinden

Marginalie zu § 14:

Verhältnis zum kommunalen Recht

Kommunale
Wohnraumfonds

§ 14 a. ¹ Die Gemeinden können kommunale Fonds zur Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen schaffen. Aus den Fonds werden zu diesem Zweck Beiträge oder zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen ausgerichtet an:

- a. den Erwerb von Baugrundstücken,
- b. den Bau, den Erwerb und die Erneuerung von Mietwohnungen.

² Rückzahlungen und Zinsen fliessen in die Fonds.

³ Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und Darlehen.

Titel vor § 15:

VI. Strafbestimmung

Die Marginalie zu § 15 wird aufgehoben.

Titel V. wird zu Titel VII.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 11. Februar 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt	Heidi Baumann